



DR. GRANZIN RECHTSANWÄLTE | Wandsbeker Zollstraße 19 | 22041 Hamburg

to whom it may concern

AZ: /GRA/ct
(bitte stets angeben)

Datum: 11.01.23
Sachbearbeiter: RA Dr. Granzin; granzin@die-jagdrechtskanzlei.de
Sekretariat: Fr.Thamm; thamm@die-jagdrechtskanzlei.de

DR. HEIKO GRANZIN
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Agrarrecht
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

HANS-GÜNTHER WINKELMANN
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

FRANZISKA BERGFELD
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

FRANK FIEDLER*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

THORSTEN GOLDBOOM**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

DOMINIK AHLFELD*
Rechtsanwalt
Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht

LUTZ WINKELMANN**
Rechtsanwalt
Mediator
Mdl. Niedersachsen a.D.

* Im Angestelltenverhältnis
** In freier Mitarbeiterschaft

Presserklärung „Hirschtötung“

Im Hinblick auf ein in den sozialen Medien kursierendes Video, in welchem unser Mandant beim Abfangen eines verletzten Hirsches in einem Gartenteich, mit einem Messer zu sehen ist, sehen wir uns gehalten, den ins Kaut schießenden Gerüchten durch Fakten wie folgt entgegenzutreten:

Unser Mandant ist in Brandenburg Führer eines anerkannten sog. „Nachsuchengespannes“. D. h., dass unser Mandant mit seinen eigens ausgebildeten Hunden von der Polizei oder Revierinhabern hinzugerufen wird, wenn Wild im Rahmen von Verkehrsunfällen oder der Jagdausübung verletzt wurde, aber nicht sofort zu Tode kam.

Die Erfüllung der sich aus der Tätigkeit des Mandanten ergebenden Pflicht beinhaltet nach §§ 35, 36 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg auch die Verfolgung und Tötung verletzten Wildes innerhalb von „Hofgärten“ (also Privatgrundstücken).

Zu dem in Rede stehenden Zeitpunkt wurde unser Mandant von einem Revierinhaber angerufen, weil in dessen Revier ein junger Rothirsch angeschossen wurde, der nach dem



Schuss getroffen flüchtete. Der erkannte Keulen- bzw. Hinterlaufschuss wäre für das Tier nach einem mehrtägigen Leiden unvermeidlich tödlich verlaufen.

Der Mandant konnte den Hirsch im Jagdrevier finden, der – bevor der Mandant einen weiteren Schuss anbringen konnte – erneut flüchtete und hierbei in einen in der Nähe gelegenen Schwimmteich (zufällig der des betroffenen Jagdpächters) geriet.

Als der Mandant das Grundstück erreichte, sah er, wie der Hirsch vergeblich versuchte, aus dem Schwimmteich zu gelangen. Dies gelang nicht, da der Hirsch mit seinen Schalen („Hufen“) auf dem mit Teichfolie ausgelegten Grund des Gewässers keinen Halt fand und mit dem schwer verletzten Hinterlauf die Böschungskante nicht überwinden konnte.

Der Mandant trug sich mit dem Gedanken, das mitgeführte Gewehr ggf. für einen Fangschuss einzusetzen. Nach Rücksprache mit dem Jagdpächter und Grundstückseigentümer lief er zuvor das Anwesen eilig ab, um eine sichere Schussabgabe zu gewährleisten. Die vorhandene Nachbarbebauung und mittlerweile herumlaufende interessierte Schaulustige ließen zweifelsfrei erkennen, dass die Nutzung der Schusswaffe ausgeschlossen sein würde. Der Mandant entschloss sich daher, der sich zu seinen Lasten ergebenden gesetzlichen Pflicht aus § 22 a Bundesjagdgesetz, das Tier so schnell wie möglich zu töten, durch Nutzung des Abfangmessers nachzukommen.

Unser Mandant erlöste den schwerverletzten Hirsch sodann weidgerecht und legal durch Einstechen hinter das sog. „Blatt“ (Schulterblatt).

Vorab hatte der Mandant eine anwesende Jägerin gebeten, den gesamten Vorgang mit dem Mobiltelefon zu filmen. Dies hatte den Hintergrund, dass sich der Mandant in der Vergangenheit mehrfach unbegründeter Anzeigen betreffend innerhalb von Ortslagen durchgeführter Nachsuchen ausgesetzt sah.

Dadurch, dass die Erlösung des zwar sehr schwer verletzten, aber dennoch agilen Tieres von dessen Leiden unter äußerst ungünstigen Umständen im Gartenteich erfolgen musste, kann die Szenerie auf jagdlich und wildbiologisch unerfahrene Personen erschreckend wirken. Das Video wurde leider entgegen der beabsichtigten rein dokumentarischen Zweckbestimmung und entgegen dem Willen des Mandanten durch Dritte effekthascherisch verbreitet. Der Mandant bedauert, dass das Video bei sensiblen Personen Unbehagen auslöst. Im Interesse des Tierschutzes konnte der Nachsuchenfürher die unverzügliche Tötung des Tieres allerdings nicht dem Bemühen um „gefälligere Bilder“ unterordnen.

- Wir halten fest, dass die Tötung des Hirsches innerhalb des befriedeten Besitztums nicht nur legal nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg, sondern auch mit Zustimmung des Grundstückseigentümers erfolgte.
- Wir halten fest, dass eine generell im Rahmen von Nachsuchen vorzugswürdige Schussabgabe unter den gegebenen Umständen ausgeschlossen war.
- Wir halten fest, dass das Erlegen des Tieres mit dem Abfangmesser nicht nur legal und weidgerecht, sondern unter den gegebenen Umständen auch alternativlos war.



Unseren Mandanten erreichen zur Zeit diverse Nachrichten selbsternannter vermeintlicher „Experten“, oder „Tierrechtler“, deren Inhalt und Duktus den Zurufen betrunkenener Zuschauer am Spielfeldrand einer Regionalligapartie entsprechen.

Wir werden mit dem Mitteln des Straf- und Zivilrechtes die Rechte unseres Mandanten gegen Hass und Hetze wirkungsvoll durchsetzen.



Dr. Granzin / Rechtsanwalt / Fachanwalt für Agrarrecht / Fachanwalt für Strafrecht